



Schulmitwirkung

Wahlkalender für das Schuljahr 2008 / 2009

Klassen, Jahrgangsstufen und Kurse	
bis zum 25.08.2008	Sprecher und Stellvertreter → § 74,2 SchulG
Lehrerkonferenz	
bis zum 01.09.2008	Vertreter für die Schulkonferenz, → § 69, 4 SchulG Lehrerrat → § 69, 1 SchulG
Klassen- und Jahrgangsstufenpflegschaften	
bis zum 01.09.2008	Vorsitzende und Stellvertreter → § 73, 1 bzw. 3 SchulG Wahlberechtigt sind die Erziehungsberechtigten der Schüler der Klasse oder Jahrgangsstufe. Pro Kind haben die Erziehungsberechtigten gemeinsam eine Stimme.
Schülerrat	
bis zum 15.09.2008	Schülersprecher und Stellvertreter Vertreter für Schulkonferenz, -pflegschaft und Fachkonferenzen → §§ 63,3 und 74,3 SchulG
Schulpflegschaft	
bis zum 15.09.2008	Vorsitzende und Stellvertreter → § 74, 3 SchulG Vertreter für Schulkonferenz und Fachschaften → § 74, 3 SchulG Mitglieder und damit wahlberechtigt sind die Vorsitzenden der Klassen- und Jahrgangsstufenpflegschaften. Wählbar sind außer diesen Personen auch ihre Stellvertreter, die mit ihrer evt. Wahl vollwertige Mitglieder werden.

Quelle: Schulministerium NRW, 06/08

→ Hinweise zu den Wahlen s. Seite 2

Hinweise zu den Wahlen

Amtszeit

Gewählt wird für die Dauer eines Schuljahres. Bis zur Neu- oder Wiederwahl bleiben die bisherigen Amtsinhaber im Amt. → § 64,2 SchulG

Zeit

Jede Schulkonferenz kann selbst über die Wahltermine entscheiden. → § 64,5 SchulG Der obige Wahlkalender gibt die vom Schulministerium empfohlenen Termine an. ZU den Wahlen soll mindestens eine Woche vorher eingeladen werden.

Mitwirkungsorgane tagen in der Regel außerhalb der allgemeinen Unterrichtszeit. Bei der Festsetzung von Terminen soll auf die Berufstätigkeit und das Alter der Mitglieder Rücksicht genommen werden.

Beschlussfähigkeit

Ein Mitwirkungsorgan ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Solange keine Beschlussunfähigkeit festgestellt wird, gilt das Organ unabhängig von der Zahl der Anwesenden als beschlussfähig. Muss wegen festgestellter Beschlussunfähigkeit erneut zur Beratung desselben Gegenstandes eingeladen werden, ist das Organ ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Darauf muss in der Einladung hingewiesen werden.

→ § 63,5 SchulG

Form

Der bisherige Vorsitzende oder sein Stellvertreter lädt schriftlich zur Wahl ein. Wenn dies nicht möglich ist (z.B. in der 5. Jahrgangsstufe oder weil die Kinder der bisherigen Vorsitzenden die Klasse verlassen haben), lädt der Klassenlehrer oder der Schulleiter zur Wahl ein.

Wer zur Wahl eingeladen hat, leitet die Wahl des Vorsitzenden. Danach leitet die gewählte Person die weiteren Wahlen. Stellt sich der bisherige Vorsitzende selbst zur Wahl oder wird vorgeschlagen, bestimmt das Organ einen Wahlleiter. Der Wahlleiter wählt ein Mitglied zur Protokollführung.

Wahlverfahren

Die Vorsitzenden und ihre Stellvertreter sowie die Mitglieder der Schulkonferenz werden in geheimer Wahl bestimmt. Alle übrigen Wahlen sind offen, sofern nicht 1/5 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einem Antrag auf geheime Wahl zustimmt. In diesem Fall können Wahlen für verschiedene Ämter in einem Wahlgang zusammengefasst werden. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichstand entscheidet eine Stichwahl und bei erneutem Stimmengleichstand das Los. → § 64,1 SchulG

Das Wahlergebnis wird in das Protokoll aufgenommen. Die Stimmzettel werden bis zum Ablauf der Einspruchsfrist aufbewahrt. Einspruch gegen die Wahl kann jeder Stimmberechtigte innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses schriftlich bei der Schulleitung einlegen. → § 64,4 SchulG

Für die Wahlen ist § 64 des Schulgesetzes verbindlich. Jede Schulkonferenz kann eigene, ergänzende Vorschriften erlassen. → § 64,5 SchulG

Das Ministerium hat eine empfohlene Wahlordnung herausgegeben und rät den Schulen, diese zu übernehmen.

Wahl- und Stimmrecht

Alle anwesenden Wahlberechtigten haben jeweils eine Stimme. In der Klassenpflegschaft haben die Erziehungsberechtigten für jedes Kind gemeinsam eine Stimme. → § 73,1 SchulG

Lehrer können nicht als Elternvertreter nicht an der eigenen Schule gewählt werden. → § 63,3 SchulG
Abwesende stimmberechtigte Mitglieder sind wählbar, wenn sie sich vorher verbindlich zur Kandidatur bereit erklärt haben. Wiederwahl ist zulässig.

Ausnahmen

Förderschulen, Schulen für Kranke, Kollegs, Berufskollegs und Offene Ganztagschulen können besondere Formen der Mitwirkung einführen. → § 75 SchulG

Rechtsgrundlage

Die Schulmitwirkung ist geregelt im Siebten Teil des Schulgesetzes. → §§ 62-77 SchulG

Quelle: Wahlkalender des Schulministeriums NRW, 06/08

→ Weitere Information finden Sie in unserem LEITFADEN und im Elternlexikon auf unserer Homepage.